

Förderverein Kirchliche Hochschule Wuppertal e. V.

Satzung

PRÄAMBEL

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal hat seit ihrer Gründung im Jahr 1935 und ihrer Wiedereröffnung im Jahr 1945 Theologie im Auftrag der Kirche im Spannungsfeld von wissenschaftlicher Freiheit und evangelischem Bekenntnis betrieben. Ihre Schließung im Jahr 2027 bedeutet für Studium, Lehre und Forschung der Evangelischen Theologie, insbesondere für die Pfarramtsausbildung, eine einschneidende Veränderung und Schwächung.

Die Mitglieder des Fördervereins machen es sich zur Aufgabe, die kirchlichen und wissenschaftlichen Zielsetzungen und Impulse der Hochschule auch nach deren Schließung zu unterstützen und zu fördern und mit der Pflege der Erinnerung an die Kirchliche Hochschule Wuppertal zu verbinden. Zu diesem Zweck geben sie dem Verein die folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Kirchliche Hochschule Wuppertal e. V.“. Er hat seinen Sitz in Wuppertal und ist im Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist

- die Förderung von Evangelisch-Theologischer Lehre und Forschung, die Projekte der Kirchlichen Hochschule Wuppertal fortsetzt oder weiterführt,
- die Vernetzung ehemaliger Studierender, Lehrender und Mitarbeitender der Kirchlichen Hochschule,
- die gesellschaftliche Orientierung kirchlicher Praxis bzw. die kirchliche und gesellschaftliche Verortung theologischer Forschung,
- die Pflege des immateriellen Erbes der Kirchlichen Hochschule Wuppertal,
- die Erforschung oder Dokumentation der Kirchlichen Hochschule Wuppertal.

(3) Zu diesem Zweck kann der Verein eigene Veranstaltungen und Projekte planen und durchführen, dazu geeignete Kooperationen eingehen sowie Veranstaltungen und Projekte anderer Träger anregen, fördern und unterstützen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede juristische und jede volljährige Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(3) Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von vier Wochen zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über diesen Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes.

(4) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens neun Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Sie bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Vorsitz und Stellvertretung werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder, das nicht den Vorsitz oder die Stellvertretung innehat, zur Schatzmeisterin/zum Schatzmeister berufen.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Seine Aufgaben sind unter anderem:

- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Erstellung der Jahresrechnungen zur Vorlage an die Mitgliederversammlung,
- Vorlage des Tätigkeitsberichts an die Mitgliederversammlung,
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Entscheidung über Vorhaben der Förderung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundsätze (vgl. § 8, Abs. 6).

§ 7

Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt, mindestens einmal jährlich. Sie müssen stattfinden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder ihre Einberufung verlangen. Vorstandssitzungen können in der Form einer Videokonferenz stattfinden.

(2) Die/Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

(5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse festhält, die von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist und allen Vorstandsmitgliedern und Gästen zugeleitet wird.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens in jedem zweiten Jahr von der/dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen und von ihr/ihm geleitet.

(2) Sie ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

(5) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss nicht zustande gekommen.

(6) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Wahl der Vorstandsmitglieder und Festlegung von Vorsitz und Stellvertretung,
- Beschlussfassung über Grundsätze der Förderung,
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
- Feststellung der Jahresrechnungen und Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der mindestens die Beschlüsse festzuhalten sind. Sie wird von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet und allen Mitgliedern zugesandt.

§ 9

Kassenprüfung

Die Prüfung der Kassenführung wird durch zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer durchgeführt. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen und sich sowohl auf die förmliche als auch auf die sachliche Richtigkeit zu erstrecken.

§ 10

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(1) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur in eigens zu diesen Zwecken einberufenen Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Vereinte Evangelische Mission (VEM), Wuppertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2027 an die Stelle der bisher geltenden Fassung vom 18. Oktober 2022.

(Einstimmiger Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2. Juli 2026)